



II-8383 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DIE BUNDESMINISTERIN
für Umwelt, Jugend und Familie
MARIA RAUCH-KALLAT

A-1031 WIEN, DEN... 18. Jänner/93.....
RADETSKYSTRASSE 2
TELEFON (0222) 711 58

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

3767/AB

Parlament
1017 Wien

1993-01-19

zu 3798/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Manfred Srb und Genossen haben am 19. November 1992 eine schriftliche parlamentarische Anfrage mit der Nr. 3798/J, betreffend Auswirkungen des EWR-Beitritts sowie eines möglichen EG-Beitritts Österreichs auf die Lebenssituation behinderter Menschen in unserem Land, an mich gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

- 1) Wie wirkt sich der erfolgte Beitritt Österreichs zum EWR auf die Situation von behinderten Menschen in ihrem Zuständigkeitsbereich konkret aus?
- 2) Wie wird sich ein Beitritt Österreichs zur EG auf die Situation von behinderten Menschen in Ihrem Zuständigkeitsbereich konkret auswirken?

Diese Anfrage beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu 1 und 2:

Angelegenheiten des Behindertenwesens fallen in die Zuständigkeit der Länder. Soweit Bundeskompetenzen betroffen sind, ist die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales gegeben. Dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie kommen bloß Mitwirkungsrechte in Angelegenheiten von familienpolitischer Bedeutung zu. Aus diesem Grund liegen meinem Ressort auch keine spezifischen Untersuchungen vor, wie sich ein EWR- und ein

möglicher EG-Beitritt Österreichs auf die Situation behinderter Menschen auswirken wird.

Im Bereich des Familienlastenausgleichsgesetzes (FLAG 1967) sind derzeit folgende Leistungen für Behinderte vorgesehen:

- erhöhte Familienbeihilfe (§ 8 Abs 4 FLAG 1967),
- Sicherung der Altersversorgung von Müttern schwerstbehinderter Kinder (§ 18 a ASVG) durch Zahlung der Pensionsbeiträge aus den Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen (§ 39 a Abs 5 FLAG 1967)
- Fehlen der entfernungsmäßigen Begrenzung bei der Schulfahrtbeihilfe für Eltern behinderter Kinder (§ 30 a Abs 1 letzter Satz FLAG 1967) und
- die unentgeltliche Beistellung der für den Unterricht behinderter Kinder notwendigen Schulbücher und therapeutischen Unterrichtsmittel (§ 31 Abs 1 FLAG 1967).

Ich gehe davon aus, daß diese Bestimmungen sowohl EWR- als auch EG-konform sind; sollte dies aber nicht der Fall sein, so werde ich mit allem Nachdruck für die Beibehaltung dieser behindertengerechten Regelungen im österreichischen Rechtssystem eintreten.

Karl-Franz-Kersch